Jugendordnung des Sportclub Alstertal-Langenhorn e.V.

1. Allgemeines

1.1. Die Jugendordnung schafft den Rahmen für die überfachliche Jugendarbeit des Sportclub Alstertal-Langenhorn. Sie setzt sich zum Ziel, außersportliche Aktivitäten und sinnvolle Freizeit der Sportclub Alstertal-Langenhorn Jugend zu fördern.

1.2. Die Sportclub Alstertal-Langenhorn Jugend wird von allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr gebildet.

2. Organe der Sportclub Alstertal-Langenhorn Jugend

(1) Die Jugendvollversammlung

(2) Der / Die Vereinsjugendwart*in

(3) Der Jugendausschuss

(4) Die Spartenjugendwarte

3. Die Jugendvollversammlung

3.1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportclub Alstertal-Langenhorn Jugend. Sie ist offen für alle Mitglieder des Sportclub Alstertal-Langenhorn. Die Jugendversammlung wird vom Vereinsjugendwart geleitet, der einen Anwesenden zum Protokollführer ernennt.

3.2. Die Jugendversammlung wird vom Vereinsjugendwart jährlich vor der Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

3.3. Stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung sind:

3.3.1. Alle Mitglieder des SC Alstertal-Langenhorn vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3.3.2. Die Mitglieder des Jugendausschusses.

3.3.3. Alle Mitglieder des Sportclub Alstertal-Langenhorn, die Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweise sind.

3.4. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

3.4.1. Entgegennehmen der Jahresberichte der Jugendausschussmitglieder.

3.4.2. Entgegennehmen des Jugendvereinsetat.

3.4.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses.

3.4.4. Neuwahl des Vereinsjungendwartes und bis zu 10 weiterer Mitglieder des Jugendausschusses.

3.4.5. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung (Anträge müssen in der Einladung bekannt gegeben werden).

3.4.6. Beschlussfassung über alle ihr von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung vorgelegten Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Jugendversammlung beim Vereinsjugendwart vorliegen müssen.

3.5. Die Jugendversammlung wählt jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Sportclub Alstertal-Langenhorn.

3.5.1. Den Vereinsjugendwart als Vorsitzenden des Jugendausschusses.

3.5.2. Bis zu 10 weitere Mitglieder des Jugendausschusses.

3.6. Die Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim. Eine geheime Wahl muss auch dann erfolgen, wenn dies ein Mitglied der Jugendversammlung verlangt. Es gilt die einfache Mehrheit der Stimmen.

3.7. Der Vereinsjugendwart muss volljährig sein. Für die Wahl des Vereinsjugendwartes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

3.8. Außerordentliche Jugendversammlungen müssen innerhalb eines Monats vom Vereinsjugendwart beschlossen oder von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung gefordert werden.

3.9. Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vereinsjugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von allen Teilnehmern der Jugendversammlung beim Vereinsjugendwart eingesehen werden.

4. Vereinsjugendwart*in

4.1. Der / Die Vereinsjugendwart*in leitet die Jugendarbeit des Sportclub Alstertal-Langenhorn. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Jugendausschusses vertritt der Vereinsjugendwart die vom Jugendausschuss erstellten Richtlinien der Jugendarbeit nach außen.

4.2. Er ist Mitglied des Vorstandes des Sportclub Alstertal-Langenhorn und vertritt dort die Interessen der Jugend des Sportclub Alstertal-Langenhorn.

4.3. Der Vereinsjugendwart ist auf allen Versammlungen und Sitzungen des Sportclub Alstertal Langenhorn teilnahmeberechtigt.

5. Jugendausschuss

5.1. Der Jugendausschuss besteht aus

5.1.1. Dem / Der Vereinsjugendwart*in als Vorsitzenden.

5.1.2. Den Spartenjugendwarten

5.1.3. Bis zu 10 gewählten Mitgliedern

5.2. Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Jugendversammlung aus seinen Mitgliedern den Vertreter des Vereinsjugendwartes. Dieser vertritt den Vereinsjugendwart in der Erledigung der laufenden Aufgaben und die Jugend im Vorstand.

5.3. Die Jugendausschussmitglieder sind an die Beschlüsse des Jugendausschusses gebunden. Sie sind der Jugendversammlung in ihrer Arbeit verantwortlich. Ihren Aufgabenbereich bearbeiten sie selbstständig.

5.4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

5.4.1. Planung, Koordinierung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen für die SCALA-Jugend. Darunter fallen u.a.: Ferienfreizeiten, Veranstaltungen im Sitzungsraum, Kinderfeste, sportliche Veranstaltungen für alle Sparten/Abteilungen.

5.4.2. Einsatz des zur Verfügung stehenden Jugendetats für oben genannte Veranstaltungen und zur Unterstützung der überfachlichen Jugendarbeit in den Sparten/Abteilungen.

5.4.3. Interessenvertretung der Jugendlichen im Vorstand und in der Hamburger Sportjugend.

5.4.4. Aus- und Weiterbildung geeigneter Mitglieder des Vereins für die überfachliche Jugendarbeit

5.5. Die Aufgaben gemäß 5.4 werden vom Jugendausschuss verantwortlich an seine Mitglieder übertragen. Der Jugendausschuss ist berechtigt, Aufgaben auf Mitglieder des Vereins zu übertragen, die nicht dem Jugendausschuss angehören

5.6. Jugendausschusssitzungen müssen mindestens jährlich stattfinden. Alle Jugendausschusssitzungen sind vereinsoffen. Sitzungen können jederzeit vom

Vereinsjugendwart mit 14tägiger Frist einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 6 Jugendausschussmitgliedern erwünscht wird.

5.7. Der Jugendausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vertreter der Jugendausschussmitglieder haben nur eine beratende Stimme.

5.8. Bei Rücktritt eines Jugendausschussmitgliedes ergänzt sich der sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung.

5.9. Vor jeder Jugendausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsjugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Jugendausschusses und der Geschäftsstelle zuzustellen.

6. Spartenjugendwarte

6.1. Jede Sparte des Sportclub Alstertal-Langenhorn, der Jugendliche angehören, ist gehalten die Arbeit des Vereinsjugendwartes und des Jugendausschusses durch die Wahl und Meldung eines verantwortlichen Spartenjugendwartes zu unterstützen.

6.2. Die Spartenjugendwarte sind Mitglieder des Jugendausschusses.

6.3. Die Spartenjugendwarte und alle Mitarbeiter in der Spartenjugendarbeit sind an die Jugendordnung und die Satzung gebunden.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen der Jugendordnung sind nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung möglich.

7.2. In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung des Sportclub Alstertal-Langenhorn.

verabschiedet am 22.06.1978, und zuletzt geändert durch Beschluss der Jugendvollversammlung am 10.04.2007